

Altersvorsorge 2020 – was ändert sich in der ersten und zweiten Säule

1. Säule AHV

- Erhöhung Rentenalter Frauen von 64 auf 65, sie erfolgt schrittweise um jeweils 3 Monate pro Jahr, d.h. erst ab 2021 zu 100% umgesetzt
- Flexible Pensionierung zwischen 62-70 Jahren (vorher 63-70 J.), die Kürzungs- und Aufschubs-Sätze werden angepasst
- Aufhebung des Freibetrags für erwerbstätige Rentnerinnen und Rentner; Beiträge nach der Pensionierung werden neu berücksichtigt, somit kann eine einmalige Neuberechnung der AHV-Rente bis zum 70. Altersjahr verlangt werden
- Erhöhung aller neu entstehender Altersrenten für Einzelpersonen um CHF 70.—pro Monat; für Paare wird die Plafonierung auf 155% angehoben, was bis zu CHF 226.— höhere Rente pro Monat ausmachen kann

2. Säule BVG

- Erhöhung Rentenalter Frauen von 64 auf 65, sie erfolgt schrittweise um jeweils 3 Monate pro Jahr
 - Einführung flexibler Bezug Altersleistung zwischen 62 und 70 Jahren (analog AHV); d.h. Vorsorgeeinrichtungen müssen das Rücktrittsalter von 58 auf 62 anheben, in gewissen Ausnahmen (GAV, betriebliche Restrukturierungen, etc.) kann ein Mindestalter von 60 Jahren festgelegt werden
 - keine Beitragspflicht bei Arbeitstätigkeit nach dem 65. Altersjahr. Vorsorgeeinrichtungen können aber die Möglichkeit anbieten weiterhin für die Altersvorsorge anzusparen
 - Reduktion des Mindestumwandlungssatzes von 6.8 auf 6% in 4 Schritten (je 0.2% pro Jahr), d.h. ab 2022 zu 100% umgesetzt → Rente sinkt um 12% im Obligatorium, werden durch die nachfolgenden Ausgleichsmassnahmen aufgefangen
 - Flexibilisierung des Koordinationsabzuges (2017 fix CHF 24'675): neu 40% des Jahreslohnes, jedoch mind. minimale AHV-Rente (Stand 2017 CHF 14'100) und max. $\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Rente (Stand 2017 CHF 21'150) → verbessert die berufliche Vorsorge von tiefen bis mittleren Einkommen
 - Anpassung der Altersgutschriftensätze: 7% für 25-34 Jährige; 11% (vorher 10%) für 35-44 Jährige; 16% (vorher 15%) für 45-54 Jährige; 18% für 55-65 Jährige
 - Zuschüsse für die Übergangsgeneration (ab Alter 45 und älter nach Inkrafttreten des Gesetzes) durch den Sicherheitsfonds BVG
-
- tritt am 1. Januar 2018 in Kraft
 - tritt am 1. Januar 2019 in Kraft

Finanzierung AHV

- 0.6 % Mehrwertsteuer (MwSt) wird für die AHV-Kasse erhoben:
 - 0.3% werden ab 2018 von der IV an die AHV übertragen
 - 0.3% werden ab 2021 zusätzlich erhoben → MwSt neu 8.3% ab 2021
- 0.3% höhere AHV Beiträge ab 2021

Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Stand 04/2017